



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 180.310/86-I/8/99

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

2330

Betrifft: Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation
des auswärtigen Dienstes - Statut;
Entwurf;
Begutachtungsverfahren GZ 343.00/0008e-VI.SL/1999;
Stellungnahme

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes übermittelt in 25-facher Ausfertigung folgende Stellungnahme zu obigen Gesetzesentwurf:

1. Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben des auswärtigen Dienstes und damit implizit die Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Im § 1 Abs. 1 wird zwar an das Bundesministeriengesetz angeknüpft; Abs. 2 **erweitert jedoch diese Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten**. So konnte aus Abs. 2 Z 1 die **alleinige Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten** für die Wahrung und Förderung des Ansehens der Republik Österreich im Ausland und die Förderung der österreichischen Interessen in der Europäischen Union, und zwar in allen Bereichen, insbesondere in politischer, sicherheitspolitischer, wirtschaftlicher, kultureller, wissenschaftlicher, sozialer und humanitärer Hinsicht abgeleitet werden.

Abs. 2 des § 1 wäre daher ersatzlos zu streichen.

2. Zu § 2:

Nach dieser Bestimmung kann zum Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten **nur ein Beamter des auswärtigen Dienstes** bestellt werden. Eine derartige Regelung widerspricht dem in der allgemeinen Verwaltung im Zuge der Besoldungsreform festgeschriebenen Grundsatz, daß auch außerhalb der Beamten-schaft stehende Personen Leitungsfunktionen erlangen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen nach dem Bundesministeriengesetz Leitungsfunktionen übertragen werden können. Durch § 2 Abs. 1 würde diese **für den Verwaltungsdienst allgemein eingeführte Liberalisierung** für den Bereich des auswärtigen Dienstes rückgängig gemacht werden.

Nach der vorgesehenen Regelung könnte nicht einmal ein ehemaliger Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zum Botschafter bestellt werden.

Nach der Bestimmung des Abs. 2 sind alle Sektionen und alle Leiter der dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nachgeordneten Dienststellen dem Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten nachgeordnet. Nach dem Bewertungsschema der allgemeinen Verwaltung hängt die Wertigkeit eines Arbeitsplatzes u.a. davon ab, wie viele Hierarchien zwischen dem konkreten Arbeitsplatz und dem Bundesminister übergeordnet sind, da unmittelbar daraus die mit dem Arbeitsplatz verbundene Verantwortlichkeit abgeleitet werden kann. Die Unterstellung aller Sektionsleiter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter den Generalsekretär bedeutet damit, daß diese nicht mehr unmittelbar dem Bundesminister untergeordnet sind. Diesen Sektionsleitern kommt damit eine geringere Verantwortlichkeit zu als Sektionsleitern in anderen Bundesministerien. Konsequenterweise müßten daher die Sektionsleiter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bewertungsmäßig wie Gruppenleiter in anderen Bundesministerien eingestuft werden. Daß dies nicht erfolgt ist, zeigt die besonders günstige Bewertung der Arbeitsplätze im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

3. Zu § 4:

Auch die Leitungsfunktionen der Dienststellen im Ausland (Botschaften) sind definitiven Beamten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vorbehalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Generalsekretär verwiesen.

4. Zu § 11:

Nach dieser Bestimmung ist die Aufnahme beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auch in der Verwendung eines Vertragsbediensteten mit höchstens 40 Jahren begrenzt. Eine derartige rigide Regelung würde den Bestrebungen der Bundesregierung, auch älteren Bürgern Zugang zum öffentlichen Dienst einzuräumen, widersprechen.

5. Zu §§ 13 und 14:

Diese Bestimmung regelt das Auswahlverfahren von Bediensteten zur Aufnahme in den auswärtigen Dienst sowie die Zusammensetzung der Auswahlkommission.

Nach § 14 setzt sich die Auswahlkommission praktisch ausschließlich aus Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zusammen. Dies bedeutet, daß die Auswahl der Bediensteten ausschließlich durch die Kollegenschaft erfolgt. Wenn man bedenkt, daß nach dem vorliegenden Entwurf zum Leiter einer Botschaft oder eines Konsulates nur Bedienstete des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bestellt werden können und zur Bestellung durch den Bundespräsidenten ein Vorschlag der Bundesregierung erforderlich ist, kann die Bundesregierung nur aus dem Kreis der Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten einen entsprechenden Vorschlag erstatten. Bei einer derartigen Rechtslage ist es daher erforderlich, daß die bereits bei der Aufnahme der Bediensteten die Mitbefassung der Bundesregierung erforderlich wäre oder in die Auswahlkommission auch andere Bundesminister Vertreter entsenden können.

6. Zu § 16:

Aus Abs. 2 Z 1 ergibt sich, daß die Arbeitsplätze im Bereich des auswärtigen Dienstes und somit auch die Leitungsfunktionen nur mehr ressortintern auszu-schreiben sind. Dies widerspricht dem Grundsatz der Transparenz und verfolgt natürlich nur den Zweck, Bedienstete außerhalb des Bundesministeriums für aus-wärtige Angelegenheiten von einer möglichen Betrauung mit einer Leitungsfunk-tion auszuschließen.

7. Zu den besoldungsrechtlichen Bestimmungen (§ 31 und folgende):

Nach § 31 soll den Beamten des auswärtigen Dienstes zur Abgeltung der mit der Natur dieses Dienstbereiches verbundenen besonderen Dienstpflichten und er-höhten Belastungen eine **ruhegenußfähige Zulage in der Höhe von 2 Vorrückungsbeträgen** gewährt werden. Diese Zulage soll dann über 4 Jahre weiter gewährt werden, auch wenn der Bedienstete nicht mehr im Ausland ver-wendet wird; danach erfolgt eine Herabsetzung der Zulage auf 50 v.H. Praktisch würde diese Regelung eine allgemeine Bezugserhöhung für die Bediensteten des auswärtigen Dienstes um 2 Vorrückungsbeträge bedeuten, da in der Regel die Auslandsverwendungen mit einer 4-jährigen Inlandsverwendung unterbrochen werden. Die sachliche Rechtfertigung für die Zulagen könnte nur in den besonde-ren Dienstpflichten begründet sein, die sich aus der **fachlichen Tätigkeit** ergeben. Die besonderen Belastungen, die sich aus der Verwendung **im Ausland** ergeben, werden nämlich bereits derzeit besonders abgegolten; so durch die Auslandsver-wendungszulagen und durch eine Reihe von besonderen Abgeltungsregelungen in der Reisegebührevorschrift. Besondere fachliche Anforderungen kann jedoch jedes Ressort für sich geltend machen. So besteht beispielsweise eine fachliche Mobilitätsverpflichtung für die Bediensteten eines Ressorts von einem Aufgabenbereich zum anderen Aufgabenbereich, z.B. im Bundesministe-rium für wirtschaftliche Angelegenheiten vom Bereich des Wasserrechts in den Bereich des Berg- oder Gewerberechts. Im Vergleich dazu, hat das Bundesmini-sterium für auswärtige Angelegenheiten ein relativ homogenes Aufgabenbild, nämlich die außenpolitischen und völkerrechtlichen Aufgaben wahrzunehmen. Auch das Bundeskanzleramt könnte besondere Belastungen fachlicher Natur auf-weisen. So ist beispielsweise nach dem Bundesministeriengesetz das

Bundeskanzleramt zur zusammenfassenden Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren, zuständig. Eine Koordination bedarf natürlich der Fachkunde der zu koordinierenden Angelegenheiten. Dies stellt besondere fachliche Anforderungen an die Bediensteten des Bundeskanzleramtes. Unter diesem Titel müßte man im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auch den Bediensteten des Bundeskanzleramtes eine derartige ruhegenußfähige Zulage gewähren.

Abgesehen davon ist noch darauf hinzuweisen, daß im Zuge der Besoldungsreform bei der Bewertung der Arbeitsplätze im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die vermeintlichen besonderen Belastungen des auswärtigen Dienstes berücksichtigt wurden. Würde man nunmehr den Bediensteten des auswärtigen Dienstes die vorgesehene ruhegenußfähige Zulage gewähren, so würde die angebliche Mehrbelastung zweimal abgegolten werden, einmal durch eine höhere Wertigkeit der Arbeitsplätze und das zweite Mal durch eine zusätzliche Zulage. Diesbezügliche Forderungen der übrigen Bediensteten des Verwaltungsdienstes sind zu erwarten.

Der Hinweis, daß das Bundesheer und die Exekutive eigene, durchwegs höhere Gehaltsschemen als die nicht mobilen Bediensteten von anderen Dienstbereichen haben, geht ins Leere. Dies deshalb, da diese Bediensteten nicht wegen der höheren Mobilität ein eigenes Gehaltsschema haben, sondern weil sie besonderen Gefahrenmomenten ausgesetzt sind. Die Haupttätigkeit dieser Bediensteten ist, Gefahrenmomente aufzusuchen und sich der Gefahrenabwehr zu stellen. Dies ist sicherlich nicht ein wesentliches Merkmal des auswärtigen Dienstes.

Die Mehraufwendungen, die durch die Mobilität entstehen, werden bei der Exekutive und beim Bundesheer nach der Reisegebührevorschrift abgegolten. Außerdem bekommen diese Bediensteten keine Auslandszulage wie die Bediensteten des auswärtigen Dienstes, da sie den Exekutivdienst im Inland verrichten.

8. Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Bemerkenswert ist jedoch der Hinweis, daß die Mehrkosten von 23 Mio. S pro Jahr aus den dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zugewiesenen Budgetmitteln ihre haushaltsrechtliche Bedeckung finden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß unter dem Hinweis, das Bundesministerium habe keine ausreichenden Budgetmitteln, von den anderen Ressorts nunmehr die Bedeckung für die an die Österreichische Vertretung bei der EU in Brüssel entsandten Bediensteten gefordert wird. Nunmehr liegt klar auf der Hand, daß diese Bezahlung dazu dienen soll, die finanziellen Mehrbelastungen durch das vorgesehene Statut zu finanzieren. Im Ergebnis sollen die Ressorts Budgetmitteln bereitstellen, damit das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den vorliegenden Gesetzesentwurf finanzieren kann.

Abschließend ist noch zu bemerken, falls dienstrechtliche Sonderbestimmungen für den auswärtigen Dienst erforderlich sein sollten, sollten diese im Hinblick auf die Erhaltung der Einheitlichkeit des Dienstrechtes, so wie z.B. für die Lehrer, Universitätslehrer, Wachebeamte, usw. diese Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt werden. Ein dienstrechtliches Sondergesetz besteht nämlich derzeit im wesentlichen nur für die Richter. Dies ist in der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Richter im Vergleich zu den Verwaltungsbeamten, zu denen sicherlich auch die Beamten des auswärtigen Dienstes zählen, begründet.

23. April 1999
Für den Bundeskanzler:
SCHITTENGRUBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: